

UNIVERSITÄT WIEN
ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

Vorsitzende
Univ.-Ass. Mag. jur. Elisabeth Holzleithner
Institut für Rechtsphilosophie und
Rechtstheorie
Heßgasse 1/2
A-1010 Wien

Telefon: #43/1/4277/35804
Fax: #43/1/4277/9359
email: elisabeth.holzleithner@univie.ac.at

Wien, 23.04.98

33

98

27-4-98 Peng

L. Schiefbeck

Stellungnahme zum Entwurf eines KUOG

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Wien begrüßt den vorliegenden Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes über die Universitäten der Künste, womit an allen zukünftigen Universitäten erstmals gleichartige Organisationsstrukturen gegeben sein werden. Zu begrüßen ist insbesondere, daß erstmals im Bereich der zukünftigen Universitäten der Künste - durch die Ämterfähigkeit des akademischen Mittelbaus - eine Demokratisierung der akademischen Organe gegeben ist.

Formal ist freilich die fehlende geschlechtersensitive Ausgestaltung der Bestimmungen zu bemängeln. Allein in den Überschriften die weiblichen Formen zu verwenden, erscheint uns als zuwenig. Als Vorbild möge das UniStG herangezogen werden.

Als Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möchten wir insbesondere zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Zusammensetzung der Arbeitskreise § 39 (3)

Der Entwurf sieht eine - vom UOG 1993/93 abweichende - Art der Rekrutierung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor, die unserer Ansicht nach sehr problematisch und nicht zielführend ist. Anders als im UOG 1993, wo die Mitglieder auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom obersten Kollegialorgan zu entsenden sind, sollen diese auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Universitätskollegium gewählt werden.

Wir sind der Meinung, daß vom bewährten Modell der Entsendung nicht abgegangen werden darf. Aus unserer Erfahrung steht hinter der Bestimmung der Wahl der Mitglieder letztendlich nur der Versuch, die Zusammensetzung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen zu kontrollieren und engagierte und unliebsame Mitglieder von ihnen fernzuhalten.

2. Frauenförderplan als Teil der Satzung, § 8 (2)

Die universitären Frauenförderpläne in die Satzungen aufzunehmen wird ausdrücklich begrüßt.

3. Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/ Universitätsprofessorinnen, § 24 (6)

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Sinnvoller als das Universitätenkuratorium über die fachliche Bestqualifikation der Bewerber und Bewerberinnen entscheiden zu lassen, wäre jedoch die Bestellung eines Gutachtens von facheinschlägigen Gutachtern/ Gutachterinnen, auf dessen Basis das Universitätenkuratorium dann seine Entscheidung trifft. Außerdem sollte diese Bestimmung an die 40%-Quote des B-GBG gekoppelt werden.

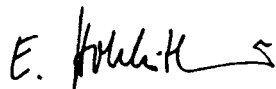
4. Mitbestimmungsrechte für Lehrbeauftragte, § 31 (7)

Die Mitbestimmungsrechte nur den Lehrbeauftragten aus einem künstlerischen Fach zu gewähren, jenen aus einem wissenschaftlichen Fach jedoch nicht, erscheint uns willkürlich und demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Wir verlangen daher, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den Lehrbeauftragten gemacht wird.

5. Wahl des Rektors/ der Rektorin § 52 (3)

Analog zu § 24 (6) sollte auch im Fall der Wahl des Rektors/der Rektorin der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder das Universitätenkuratorium (aufgrund eines oder mehrerer facheinschlägiger Gutachten, die den Wahlvorschlag auf die Bestgeeigneten überprüfen) einem Wahlvorschlag, der nicht wenigstens eine Frau enthält, ausdrücklich zustimmen müssen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Univ.Ass. Mag. Elisabeth Holzleithner



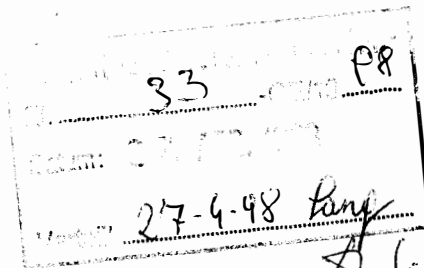
Univ.Prof. Dr. Nikolaus Benke

HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE KUNST
IN WIEN

Studienkommission für Industrial Design und Produktgestaltung
Vorsitz: OHSProf. Paolo Piva

an Herrn
BM Dr. Caspar Einem
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien



P. Schöpf

Wien, am 20. April 1998

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

In der heutigen 3. ordentlichen Sitzung der Studienkommission für Industrial Design und Produktgestaltung an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien im Studienjahr 1997/98 wurde einstimmig die im Anhang befindliche Stellungnahme zum geplanten Gesetzesentwurf zur Novellierung des Universitätsstudien-gesetzes verabschiedet.

Als Vorsitzender der Studienkommission obliegt es mir, Ihnen diese zu übermitteln.

mit vorzüglicher Hochachtung

OHSProf. Paolo Piva
Paolo Piva

Stellungnahme

der Studienkommission für Industrial Design und Produktgestaltung
an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien
zur geplanten Novellierung des Universitätsstudiengesetzes (Zweitbegutachtung)

Wir beurteilen die Intentionen des vorliegenden überarbeiteten Gesetzestextes, der zu einem Teil auf unsere Stellungnahme zum Erstentwurf Bedacht genommen hat, weitestgehend wohlwollend.

In dieser traten wir am 6. November 1997 dafür ein, daß die Studienrichtung "Design", unter die mehrere bislang angebotene angewandt-künstlerisch Disziplinen zu fallen schienen, gegenüber dem Entwurf wieder aufgewertet werden sollte.

Zur Erinnerung führen wir diesen Absatz nochmals an:

...Die Verkürzung der Studiendauer für eine zukünftige Studienrichtung Design von bisher 10 Semestern auf zukünftig 8 Semester, sowie die drastische Kürzung der Wochenstundenanzahl lehnen wir strikt ab und beharren auf der Beibehaltung der bisherigen Studiendauer von 10 Semestern. Es geht nicht an, einerseits den wissenschaftlicher Aspekt der Ausbildung verstärken zu wollen und parallel die Studiendauer zu verkürzen. Dies könnte nur auf Kosten des künstlerischen Teils der Ausbildung durchgeführt werden, was für eine Kunsthochschule natürlich indiskutabel ist.

Gegenüber der Erstfassung, die mit der Einrichtung einer einzigen Studienrichtung "Design" im Bereich Design Klarheit zu schaffen versuchte, die allerdings in Folge große Anstrengung bei der Erstellung sinnvoller Studienpläne erfordert hätte, ist in der Zweitfassung nun eine Differenzierung der Studienrichtungen vorgesehen, welche den Begriff Design diffus und in keiner Weise befriedigend behandelt.

Die Einteilung der Studienrichtungen beinhaltet nun folgende Studienrichtungen zur Abdeckung des Designbegriffes aus dem Erstentwurf:

- 1) "Industrial Design", 10 Semester, 270-300 Semesterstunden;
den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen zugeordnet
- 2) "Design", 8 Semester, 260-280 Semesterstunden;
zur Abdeckung der bisherigen Studienrichtungen Produktgestaltung, Metall, Keramik, Mode, Textil,
den künstlerischen Studienrichtungen zugeordnet
- 3) "Künstlerisches und Industrielles Gestalten", 8 Semester, 260-280 Semesterstunden;
den künstlerischen Studienrichtungen zugeordnet,
mit dem Vermerk versehen ist, für das Studienangebot der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz eingerichtet
- 4) „Mediengestaltung“, 8 Semester, 260-280 Semesterstunden;
den künstlerischen Studienrichtungen zugeordnet

Das Universitätsstudiengesetz soll - auch in novellierter Form - als Bundesgesetz klare Rahmenbedingungen für universitäre Studien in ganz Österreich vorgeben, und ist keine Lex Linz.

In der jetzigen Situation, da Differenzierungen der Studienrichtungen vorgenommen werden, die allerdings nicht rein inhaltlich motiviert sind, können wir als Hochschule für Angewandte Kunst nicht mehr befriedigend agieren.

Wir führen zur Zeit eine Meisterklasse für Industrial Design, die unter diesen Voraussetzungen gezwungen wäre, unter geänderten organisatorischen Bedingungen, die Studienrichtung "Industrial Design" anzubieten, da als nächster absehbarer Schritt eine Berufsberechtigung für Industriedesigner an den Abschluß des im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Studiums "Industrial Design" gebunden sein wird.

In einem System, das Industriedesigner erster und zweiter Kategorie vorsieht, werden wir uns und unsere Absolventen sicher nicht a priori benachteiligen.

Wir führen weiters zwei Meisterklassen für Produktgestaltung, deren Lehrangebot sich in weiten Teilen mit dem des Industrial Design deckt. Unter der Prämisse durch ein neues Universitätsstudiengesetz Studienrichtungen zusammenzulegen, erscheint es doch mehr als naheliegend, in jedem Fall die jetzigen Studienrichtungen Industrial Design und Produktgestaltung zusammenzufassen, um so mehr als der zur Zeit verwendete Begriff "Produktgestaltung" international nicht gebräuchlich und daher unpraktibel ist.

Nicht klar umrissene Bezeichnungen für Studienrichtungen, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, sind daher verzichtbar, da sie weder einzelne Disziplinen klar definieren noch gegeneinander abgrenzen.

Sind weitere Differenzierungen gegenüber dem Erstentwurf vorgesehen, um die Qualität der Ausbildung auch bei spezieller Studienausrichtung gewährleisten zu können, dann nur unter dem Aspekt, daß klar voneinander zu trennende Disziplinen, wie etwa Industrial Design, Mode/Textil oder Graphik/Medien auch in Zukunft als eigenständige Studienrichtungen angeboten werden, womit man wieder beim derzeitigen Konzept wäre.

Wir fordern daher:

- 1) ersatzlose Steichung der Begriffe (Produktgestaltung, Metall, Keramik, Mode, Textil) welche unter die Studienrichtung "Design" subsummiert werden, um für die interne Entscheidung der Hochschule die Möglichkeit offenzuhalten, zumindest die jetzigen Meisterklassen für Industrial Design bzw. Produktgestaltung unter einer einheitlichen Studienrichtung fassen zu können.
- 2) eine Auseinandersetzung über die Sinnhaftigkeit der Einteilung der Studienrichtung "Industrial Design" unter die ingenieurwissenschaftlichen Studien, unter Berücksichtigung aller sonstigen Intentionen des Gesetzes, die Gleichwertung von wissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen festzuschreiben.

Wien, am 20. April 1998

OHSP Prof. Paolo Piva
Vorsitzender der Studienkommission